

Verhalten bei Alarm durch die Brandmeldeanlage

**Bis zum Eintreffen der Betriebsfeuerwehr vergehen ca. 3 Minuten.
Bis dahin ist bei Alarm durch Brandmeldeanlage folgendes zu tun:**

- 1. Erkunden der Ursache des Brandalarms durch Sichtkontrolle der Station / des Bereiches**
(Reihenfolge: 1. Gang, 2. Patientenzimmer, 3. Nebenräume,)

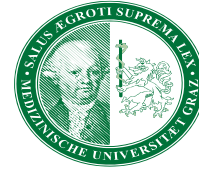
- 2. Im Brandfall:
Weitere Vorgehensweise gemäß**

„Verhalten im tatsächlichen Brandfall“

- 3. Bei Täuschungsalarm:
Betriebsfeuerwehr erwarten und informieren**

Bei Brandmeldeanlagenalarm im benachbarten Bereich (z.B. Station) ist mit den Mitarbeitern des betroffenen Bereiches Kontakt herzustellen und Hilfe anzubieten.

Die Betriebsfeuerwehr



Betriebsfeuerwehr

Verhalten im tatsächlichen Brandfall

1. **Alarmieren:**
 - Druckknopfmelder drücken
 - Brandalarmnummer **1 - 2001**
(Wo brennt es? Sind Personen in Gefahr?)
 - diensthabenden Oberarzt verständigen
2. **Retten:** Bei Gefahr in Verzug, Personen und sich selbst sofort aus dem Gefahrenbereich bringen (ev. mit FluchtfILTERmasken – nur in Fluchtrichtung)
3. **Feuerwehr einweisen:** Auf besondere Gefahren hinweisen
Einsatzleitung bilden (diensthabender Oberarzt, Einsatzleiter Betriebs- und Berufsfeuerwehr)
4. **Löschen:** Kleinbrände nach Möglichkeit mit Wandhydrant, Feuerlöscher, Löschdecke löschen
5. **Türen schließen,** damit eine Verbreitung des Brandrauches verhindert wird
6. **Evakuierung:** Erst nach Absprache mit dem Einsatzleiter der Betriebs-/Berufsfeuerwehr und diensthabenden Oberarzt
7. **Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten**
8. **Aufzüge im Brandfall nicht benutzen**

Die Betriebsfeuerwehr

Brandschutzordnung Landeskrankenhaus – Universitätsklinikum Graz

- 1) **Ordnung und Sauberkeit** einhalten!
- 2) **Fluchtwege** und sonstige Verkehrswege sind ständig von brennbaren Gegenständen freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Fluchtwege muss im Gefahrenfall sichergestellt sein. Das Versperren von Türen am Fluchtweg ist verboten!
- 3) Das Aufstellen und Lagern von brennbaren Gegenständen im Stiegenhaus ist verboten.
- 4) **Brandschutztüren** sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung bei Brandmeldeanlagenalarm. Selbstverschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Brandschutztüren niemals aufkeilen oder durch Gegenstände blockieren!
- 5) **Löschgeräte und Brandmeldeeinrichtungen** dürfen weder mit Möbel verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 6) **Hinweistafeln** sind zu beachten. Sie dürfen nicht verstellt, beschädigt oder entfernt werden.
- 7) Fahrzeug dürfen nicht auf **Feuerwehrauffahrtszonen** bzw. Abschleppzonen abgestellt werden.
- 8) **Verteilerkästen, Schachtzugänge**, etc. dürfen nicht mit schwer verschiebbaren Möbeln verstellt werden.
- 9) Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen, **gekennzeichneten** Zonen gestattet.
- 10) **Elektrische Geräte** sind in betriebssicherem Zustand zu halten. Reparaturen und Änderungen dürfen nur durch befugtes Personal vorgenommen werden.
- 11) **Schäden oder Störungen** an elektrischen Anlagen oder Geräten sind sofort der Störmeldestelle Tel.Nr.: **12236** zu melden.
- 12) Ortsbewegliche Gasflaschen sind **standsicher** zu lagern und vor Hitzeeinwirkung zu schützen.
- 13) **Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten**. Koch- und Wärmegeräte dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden und sind nach Gebrauch sofort auszuschalten.
- 14) **Brennbare Abfälle** dürfen nur in hierfür vorgesehenen Müllsammelräumen bzw. den bereit gestellten Mülltonnen gelagert werden. Raucherabfälle dürfen nur in **nicht brennbaren** Behältern mit dicht schließendem Deckel gesammelt und aufbewahrt werden.

Brandschutzordnung

Landeskrankenhaus – Universitätsklinikum Graz

- 15) **Feuararbeiten** wie Schweißen, Schneiden, Löten dürfen nicht ohne Freigabe (-schein) durchgeführt werden. Die Freigabe ist beim Brandschutzbeauftragten/ Betriebsfeuerwehr, Nbst.: **13129/12944**, und außerhalb der Dienstzeit unter der Nbst.: **12236** einzuholen.
Ausnahme: Feuerarbeiten im Werkstättenbereich.
Auf Baustellen muss eine Freigabe von der Örtlichen Bauaufsicht durchgeführt werden. Die notwendigen **Sicherungsmaßnahmen** wie abdecken von brennbaren Gegenständen mit Löschdecke, Feuerlöscher in Griffnähe, Schutzhandschuhe, Nachkontrollen, etc. gemäß Richtlinie BV 104 „*Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten*“ des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes sind einzuhalten.
- 16) Jenen Bediensteten welche mit **Feuararbeiten** lt. Pkt. 15 befasst sind, ist die Richtlinie BV 104 „*Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten*“ des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – inkl. den dort angeführten Richtlinien und Gesetzen welche den Brandschutz betreffen – jährlich zur Kenntnis zu stellen (Richtlinie kann bei der Betriebsfeuerwehr angefordert werden).
- 17) **Brennbare Gegenstände** dürfen nicht in der Nähe von Heiz- und Wärmegeräten oder Feuerstätten gelagert werden.
- 18) **Leicht brennbare Stoffe sowie brennbare Flüssigkeiten oder Gase** dürfen nicht in Stiegenhäusern, Fluchtwegen, Dachböden etc. gelagert werden! Druckgaspackungen (Spraydosen) sind vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.
Größere Mengen von **brennbaren Flüssigkeiten** dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen (Feuerkeller) oder Sicherheitsschränken aufbewahrt werden. Im Stations-, Ambulanz-, Labor- und OP-Bereich darf Wundbenzin, Alkohol (98%) und Ether nur in Sicherheitskannen verwendet und gelagert werden. Die im Stations- bzw. Laborbereich vorhandenen Mengen sollten möglichst gering (max. Wochenbedarf) sein. Der Gebrauch von Ether ist soweit als möglich einzuschränken → Merkblatt „Brennbare Flüssigkeiten“
- 19) Dekorationsmaterial, Vorhänge, etc. müssen aus **schwer brennbaren** Material bestehen.
- 20) Wahrgenommene Mängel die die **Sicherheit** und den **Brandschutz** beeinträchtigen können, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten / Betriebsfeuerwehr, Nbst.: **13129/12944**, und außerhalb der Dienstzeit unter der Nbst.: **12236** zu melden.
- 21) Die Brandalarmnummer **1 2 0 0 1** ist an jedem Festnetzapparat anzubringen.
- 22) Im Brandfall ist das Beiblatt „**Verhalten im Brandfall**“ zu beachten! Insbesondere Kleinbrände, die selbst gelöscht werden konnten, sind sofort dem Brandschutzbeauftragten / Betriebsfeuerwehr Nbst.: **13129/12944** bzw. außerhalb der Dienstzeit unter der Nbst.: **12001** zu melden.
- 23) Offenes Feuer (z.B.: Kerzen, etc.) ist grundsätzlich verboten*
- 24) Staub- und Dampfbildung ist im Bereich wo automatische Brandmelder eingebaut sind zu vermeiden.

*Ausnahmen:

Bunsenbrenner, Kerzen auf unbrennbaren Unterlagen bei Trauerfeiern/Kommunionsfeiern/ Adventfeiern mit Patienten; Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern) sind mit dem Meldeblatt für Veranstaltungen schriftlich zu melden (Link: Administratives /Technik/Organisation/ Technische und Organisatorische Sicherheit/Sicherheitstechnischer Dienst)